

Klagebefugnis und Aktivlegitimation bei lauterkeits- und deliktsrechtlichen Ansprüchen wegen formell unionsrechtswidriger Beihilfen

Von Mara Hellstern/Christian Koenig*

Seit den Flughafen-Urteilen des BGH vom 10.2.2011 (Az. I ZR 213/08 und I ZR 136/09) steht fest, dass sich Wettbewerber von Beihilfeempfängern, die durch unter Verstoß gegen das unionsrechtliche Durchführungsverbot des Art. 108 III 3 AEUV hervorgerufene Wettbewerbsverfälschungen beeinträchtigt werden, im Wege der Konkurrentenklage, gestützt auf §§ 1004, 823 II BGB und §§ 9, 8, 3, 4 Nr 11 UWG jeweils i. V. mit Art. 108 III 3 AEUV vor den Zivilgerichten gegen die formell unionsrechtswidrige Beihilfegewährung zur Wehr setzen können. Der vorliegende Beitrag untersucht, wem die Ansprüche aus den vorstehenden Vorschriften zustehen, wer also klagebefugt und aktivlegitimiert (anspruchsberechtigt) ist. Insoweit kommt es nämlich nicht darauf an, ob der Kläger auf dem Markt, in dem dem Beihilfeempfänger die Beihilfe gewährt wird, in einem unmittelbaren und gegenwärtigen Wettbewerbsverhältnis zu dem Beihilfeempfänger steht. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die durch die konkreten Beihilfemaßnahmen hervorgerufenen Wettbewerbsverfälschungen negativ auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Klägers auswirken (können). Dies ist auch dann der Fall, wenn die konkreten Beihilfemaßnahmen den Wettbewerb zwischen Kläger und Beihilfeempfänger auf anderen Märkten als demjenigen, auf dem die Beihilfe originär gewährt wird, verzerren (können).

I. Klagebefugnis

Klage- bzw Prozessführungsbefugnis ist die Befugnis, ein materielles Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Diese Befugnis steht im Allgemeinen nur dem Inhaber des Rechts zu, dessen Verwirklichung die Klage zum Ziel hat.¹ Grundsätzlich gilt daher,

„dass sich die Prozessführungsbefugnis bereits aus der behaupteten Inhaberschaft des geltend gemachten Rechts ergibt und daher nur gesondert zu prüfen

ist, wenn ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend gemacht wird.“²

Dies wird jedoch nur selten der Fall sein. Selbst Kläger, die nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis mit dem Beihilfeempfänger auf dem Markt, auf dem die Beihilfe originär gewährt wird, stehen, werden sich regelmäßig auf einen eigenen Anspruch auf Auskunft, Beseitigung, Schadensersatz und/oder Unterlassung wegen der formell unionsrechtswidrigen (da unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art 108 III 3 AEUV gewährten) Beihilfen berufen. Ob dem Kläger dieser Anspruch tatsächlich zusteht oder nicht, ist dann eine Frage der Aktivlegitimation und somit der Begründetheit, nicht dagegen der Zulässigkeit der Klage. Mithin ist in solchen Fällen die Klage- bzw Prozessführungsbefugnis des Klägers zu bejahen.

II. Aktivlegitimation

Im Rahmen der Begründetheit der Klage ist dann die Aktivlegitimation des Klägers zu prüfen. Aktivlegitimiert ist, wem die geltend gemachten Auskunfts-, Beseitigungs-, Schadensersatz- und/oder Unterlassungsansprüche wegen der formell unionsrechtswidrigen Beihilfen zustehen.

1. Inhaber der Ansprüche aus §§ 8, 3, 4 Nr 11 UWG iV mit Art 108 III 3 AEUV

Die Ansprüche aus §§ 8, 3, 4 Nr 11 UWG iV mit Art 108 III 3 AEUV stehen gemäß § 8 III Nr 1 UWG jedem Mitbewerber zu. Der „Mitbewerber“ wird in § 2 I Nr 3 UWG legaldefiniert als

„jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.“

a. Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung und Anwendung

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Legaldefinition ist zu beachten, dass für die unionsrechtlich gepräg-

* Mara Hellstern ist Rechtsreferendarin am Landgericht Kassel und Senior Fellow am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Universität Bonn. Christian Koenig ist Direktor am ZEI.

1 So schon BGH, Urt v 14.7.1965 – VIII ZR 121/64 = NJW 1965, 1962 – Klagebefugnis.

2 Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl (2013), § 8 Rdnr 3.8.

ten Verhaltensnormen mit Mitbewerberbezug aufgrund des aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts folgenden Gebots der unionsrechtskonformen Auslegung der jeweilige unionsrechtliche Mitbewerber- bzw. Wettbewerberbegriff in seiner Auslegung durch den EuGH zugrunde zu legen ist.³ Bei den bei Verstößen gegen Art 108 III 3 AEUV einschlägigen lauterkeitsrechtlichen Vorschriften (§§ 8, 9, 3, 4 Nr 11 UWG iV mit Art 108 III 3 AEUV) handelt es sich um eine unionsrechtlich geprägte und daher im Lichte des Unionsrechts auszulegende Regelung, weil Art 108 III 3 AEUV unmittelbar anwendbares Unionsprimärrecht ist und sich die lauterkeitsrechtliche Unzulässigkeit der gegen Art 108 III 3 AEUV verstoßenden Beihilfegewährungen gerade aus dieser Unionsvorschrift ergibt.

b. Maßgeblichkeit des Schutzzwecks des Art 108 III 3 AEUV

Daher ist im Rahmen der Prüfung der Aktivlegitimation darauf abzustellen, wessen Schutz Art 108 III 3 AEUV dienen soll und wer deshalb eigene Rechte aus diesem herleiten können muss. Demjenigen hat das einzelstaatliche Recht auch tatsächlich eigene Rechte wegen der Verletzung des Art 108 III 3 AEUV zuzugestehen. Existieren keine ausdrücklichen Anspruchsgrundlagen für diesen – durch Art 108 III 3 AEUV geschützten – Personenkreis, sind vorhandene einzelstaatliche Anspruchsgrundlagen unionsrechtskonform so auszulegen, dass sie auch diese Personen erfassen und ihnen Ansprüche wegen der Verletzung des Art 108 III 3 AEUV (insbesondere auf Beseitigung der unter Verstoß gegen Art 108 III 3 AEUV gewährten Beihilfen) gewähren. Dies ergibt sich aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts und dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, wie der BGH in seinen Flughafen-Urteilen aus dem Jahr 2011 im Rahmen seiner Ausführungen zur Anerkennung des Art 108 III 3 AEUV als Schutzgesetz iSd § 823 II BGB bestätigt hat:

„Einer Anerkennung des Art. 108 III AEUV als Schutzgesetz lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine entsprechende Anspruchsgrundlage im nationalen Recht voraussetzt. Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, entsprechend ihrem nationalen Recht aus einer Verletzung des Art. 108 III Satz 3 AEUV sämtliche Folgerungen sowohl bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Rückforderung der finanziellen Unterstützungen zu ziehen, die unter Verletzung dieser Bestimmung gewährt wurden (EuGH, EuZW 2008, 145 Rn. 41

– CELF I, mwN). Sie müssen grundsätzlich einer Klage auf Rückzahlung von unter Verstoß gegen diese Vorschrift gezahlten Beihilfen stattgeben (vgl. insbesondere EuGH, EuZW 1996, 564 Rn. 70 – SFEI; EuZW 2008, 145 Rn. 39 – CELF I). Jede andere Auslegung würde die Missachtung des Art. 108 III Satz 3 AEUV durch den betreffenden Mitgliedstaat begünstigen und der Vorschrift ihre praktische Wirksamkeit nehmen (vgl. EuGH, NJW 1993, 49 Rn. 16 – FNCE; EuZW 2008, 145 Rn. 40 – CELF I). Soweit der Gerichtshof ausführt, die Erstattung der Beihilfe habe unter Beachtung der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften bzw. entsprechend dem nationalen Recht zu erfolgen (EuGH, NJW 1993, 49 Rn. 12 – FNCE; EuZW 1996, 564 Rn. 68 – SFEI), bedeutet dies allein, dass das Unionsrecht keine Vorschriften über die verfahrensrechtliche Durchsetzung des Rückforderungsrechts enthält. Das ändert indes nichts an der unionsrechtlichen Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Gerichte, ihr nationales Recht unionsrechtskonform in einer Weise anzuwenden, die auch den Konkurrenten des Beihilfempfängers ermöglicht, den wegen einer Verletzung des Durchführungsverbots bestehenden Rückzahlungsanspruch durchzusetzen (vgl. Brandtner/Be-ranger/Lessenich, EStAL 2010, 23, 25). Die dafür erforderliche Vorschrift stellt das deutsche Recht mit § 823 II BGB, im Übrigen aber auch mit der Vorschrift des § 4 Nr 11 UWG bereit.

d) Das Ergebnis, das beihilferechtliche Durchführungsverbot als Schutzgesetz anzuwenden, wird durch den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz bestätigt. Danach dürfen die Mitgliedstaaten die Ausübung der Rechte, die das Unionsrecht den von einer Wettbewerbsverzerrung betroffenen Unternehmen bei Verstößen gegen das Durchführungsverbot gewährt, weder praktisch unmöglich machen noch übermäßig erschweren (vgl. EuGH, EuZW 2006, 65 Rn. 44 f. – Transalpine Ölleitung, mwN; Sutter, EuZW 2006, 729, 730; siehe auch Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, ABl. EU 2009 Nr C 85, 5.1, Rn. 22).“⁴

c. Vorgaben des Unionsrechts für die Aktivlegitimation (Anspruchsberechtigung)

Nach dem EU-Beihilferecht ist zur Klage auf Auskunft, Beseitigung, Schadensersatz und Unterlassung von Bei-

³ Vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm (o Fußn 2), § 2 Rdnr 91.

⁴ BGH, Urt v 10.2.2011 – I ZR 136/09 = EuZW 2011, 440 Rdnrn 22–24 – Flughafen Frankfurt-Hahn; ebenso BGH, Urt v 10.2.2011 – I ZR 213/08, BeckRS 2011, 05517 Rdnrn 28–30 – Flughafen Lübeck

hilfen berechtigt, wer entweder von der durch die Beihilfemaßnahme herbeigeführten Wettbewerbsverfälschung betroffen ist oder wer ein anders geartetes Rechtsschutzinteresse hat, zB einer Abgabe unterworfen ist, die Bestandteil einer unter Verstoß gegen das in Art 108 III 3 AEUV enthaltene Durchführungsverbot durchgeführten Beihilfemaßnahme ist.⁵ Mindestens dieser Personenkreis muss also aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts und des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes anspruchsberechtigt sein.

2. Inhaber der Ansprüche aus §§ 1004, 823 II BGB iV mit Art 108 III 3 AEUV

Mithin ist Inhaber der Ansprüche aus §§ 9, 8, 3, 4 Nr 11 UWG iV mit Art 108 III 3 AEUV, wer vom Schutzzweck des Art 108 III 3 AEUV erfasst wird. Auf dieselbe Weise bestimmt sich die Aktivlegitimation der deliktsrechtlichen Ansprüche aus §§ 1004, 823 II BGB iV mit Art 108 III 3 AEUV. Inhaber dieser Ansprüche ist der Geschädigte, der aufgrund des Verstoßes eines anderen gegen ein den Geschädigten schützendes Gesetz iSd § 823 II BGB einen Schaden erlitten hat, also der in den Schutzbereich des Schutzgesetzes einbezogene Geschädigte.⁶

3. Von Art 108 III 3 AEUV geschützter Personenkreis

Somit ist Inhaber sowohl der UWG-Ansprüche als auch der deliktsrechtlichen Ansprüche, wer vom Schutzzweck des Art 108 III 3 AEUV erfasst wird. Dies ist nach Rechtsprechung von *EuGH* und *BGH* jedenfalls derjenige, der von einer durch die konkrete Beihilfemaßnahme herbeigeführten Wettbewerbsverfälschung betroffen ist,⁷ also jeder, auf den sich die durch eine Beihilfemaßnahme herbeigeführte Wettbewerbsverfälschung auswirken kann. Dies sind gerade nicht nur unmittelbare Konkurrenten eines Beihilfeempfängers in dem Bereich, in dem dem Beihilfeempfänger die Beihilfe gewährt wird. Vielmehr sind Inhaber der UWG- sowie der deliktsrechtlichen Ansprüche auch solche Rechtsträger von Unternehmen, die andere Tätigkeiten ausüben, auf die sich die Beihilfe aber unmittelbar oder mittelbar auswirken kann, etwa weil die Produkte oder Leistungen aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen miteinander substituierbar sind oder weil der Beihilfeempfän-

ger mit seiner beihilfebegünstigten Tätigkeit erzielte Einnahmen zur Quersubventionierung von Tätigkeiten einsetzt, die an sich nicht unmittelbar von der öffentlichen Hand beihilfebegünstigt sind.

a. Einbeziehung von Wettbewerbsverfälschungen auf anderen Märkten

Auch Unternehmen, die nur in Bezug auf nicht (unmittelbar) beihilfebegünstigte Tätigkeiten mit dem Beihilfeempfänger konkurrieren, müssen daher zur Geltendmachung von Auskunfts-, Beseitigungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen der gegen das Durchführungsverbot des Art 108 III 3 AEUV verstoßenden Beihilfegewährung befugt sein. Andernfalls könnten sie sich nicht gegen Wettbewerbsbeeinträchtigungen ihrer Tätigkeiten wehren, die auf rechtswidrigen Beihilfegewährungen beruhen, bloß weil die Beihilfen dem Beihilfeempfänger (ursprünglich) in anderen Tätigkeitsbereichen gewährt werden. Dies würde dem Schutzzweck des Art 108 III 3 AEUV zuwiderlaufen und damit entgegen dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz die effektive Durchsetzung des EU-Beihilferechts übermäßig erschweren. Art 108 III 3 AEUV soll nämlich sicherstellen, dass eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe niemals durchgeführt wird,⁸ um jegliche staatliche Wettbewerbsverfälschungen durch Beihilfen zu verhindern.⁹ Dies ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn der Schutz vor unter Verstoß gegen Art. 108 III 3 AEUV gewährten Beihilfen unabhängig davon gewährt wird, auf welchem Markt die Wettbewerbsverfälschungen auftreten.

b. Auswirkungsradius von formell unionsrechtswidrigen Beihilfen

Denn unter Verstoß gegen Art. 108 III 3 AEUV gewährte Beihilfen können sich nicht nur auf ihrem „Ursprungsmarkt“, also dem Markt, auf dem sie originär gewährt werden, sondern auch auf anderen Märkten (den „*Beihilfeeffektmärkten*“) auswirken. Hierzu genügt es bereits, wenn der Beihilfeempfänger durch die unter Verstoß gegen Art 108 III 3 AEUV gewährte Beihilfe auf dem „Beihilfeursprungsmarkt“ vermögenswert entlastet wird, so dass gerade aufgrund der Beihilfe andere Mittel des Beihilfeempfängers frei werden oder frei bleiben, die er auf Märkten, in denen er in einem –potentiellen oder tatsächlichen – Wettbewerbsverhältnis

⁵ *EuGH*, Urt v 13.1.2005 – C-174/02, Slg 2005, I-85 = *EuZW* 2005, 251 Rdnr 19 – Streekgewest; Mitteilung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, ABIEU 2009 Nr C 85, S 1 Ziffer 2.4.2. Rdnr 72.

⁶ Vgl Wortlaut des § 823 BGB; *Spindler*, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 1.5.2013, § 823 Rdnr 160

⁷ Urteil Streekgewest, *EuZW* 2005, 251 (o Fußn 5), Rdnr 19; Urteil Flughafen Lübeck, BeckRS 2011, 05517 (o Fußn 4), Rdnr 32; Urteil Flughafen Frankfurt-Hahn, *EuZW* 2011, 440 (o Fußn 4), Rn 26.

⁸ *EuGH*, Urt v 11.3.2010 – C-1/09, Slg 2010, I-2099 = *EuZW* 2010, 587 Rdnr 29 – CELF II.

⁹ Urteil Flughafen Lübeck, BeckRS 2011, 05517 (o Fußn 4), Rdnr 39; Urteil Flughafen Frankfurt-Hahn, *EuZW* 2011, 440 (o Fußn 4), Rn 33.

mit dem Kläger steht, verwenden kann, um sich gegenüber seinen dortigen Wettbewerbern, zB dem Kläger, einen – somit auf einer rechtswidrigen Beihilfe beruhenden – Vorteil zu verschaffen. Solche durch eine formell unionsrechtswidrige Beihilfe hervorgerufenen mittelbaren Wettbewerbsbeeinträchtigungen auf dem „Beihilfeeffektmarkt“ können für die auf diesem Markt tätigen Unternehmen ebenso wettbewerbsbehindernd sein wie unmittelbare Beeinträchtigungen auf dem „Beihilfesprungmarkt“. Aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes, wonach die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen,¹⁰ sind daher auch solche „nur“ mittelbar durch die unter Verstoß gegen Art 108 III 3 AEUV gewährte Beihilfe beeinträchtigte Unternehmen aktivlegitimiert.

4. Aktivlegitimation aufgrund von Unternehmensbeteiligungen

Darüber hinaus kann sich die Aktivlegitimation eines Klägers auch aus dessen Eigenschaft als Alleingesellschafter eines Unternehmens, das im Wettbewerb mit dem Beihilfeempfänger steht, ergeben. Denn bereits aufgrund dieser Stellung ist der Kläger regelmäßig selbst von den unter Verstoß gegen Art 108 III 3 AEUV gewährten Beihilfen betroffen. Eben diese Betroffenheit stellt aber ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse des Klägers dar und ist daher für die Begründung seiner Aktivlegitimation ausreichend.¹¹

a. Unionsrechtliche Vorgaben

In ihrer Mitteilung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte¹² fasst die Kommission dies für die Frage der Klagebefugnis unter Verweis auf den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz und den Anwendungsvorrang des Unionsrechts zutreffend wie folgt zusammen:

„Der Effektivitätsgrundsatz wirkt sich unmittelbar auf die Befugnis von Geschädigten aus, nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag [jetzt Art. 108 III AEUV] Klage bei einzelstaatlichen Gerichten zu erheben. In

dieser Hinsicht verlangt das Gemeinschaftsrecht, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Klagebefugnis das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen. Einzelstaatliche Vorschriften dürfen somit die Klagebefugnis nicht auf Wettbewerber des Beihilfeempfängers beschränken. Dritte, die nicht von der durch die Beihilfemaßnahme verursachten Wettbewerbsverfälschung betroffen sind, können ein anders geartetes ausreichendes Rechtsschutzinteresse haben (wie im Falle von Abgabenbefreiungen anerkannt wurde).“

Dies muss ebenso für die Aktivlegitimation gelten. Es würde keinen Sinn machen, die Klage- bzw Prozessführungsbefugnis eines Anspruchstellers mit der vorstehenden Argumentation zu bejahen, ihm dann aber die Aktivlegitimation zu versagen. Denn dann würde das EU-Beihilferecht, insbesondere der verletzte Art 108 III 3 AEUV, doch wieder leer laufen. Aktivlegitimiert ist somit jeder, der ein irgendwie geartetes ausreichendes Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung des Verstoßes gegen das Durchführungsverbot des Art 108 III 3 AEUV hat, insbesondere wenn er von der durch die Beihilfemaßnahme verursachten Wettbewerbsverfälschung betroffen ist. Einzelstaatliche Vorschriften dürfen die Aktivlegitimation daher nicht auf Wettbewerber des Beihilfeempfängers beschränken.

b. Schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse von beherrschenden Gesellschaftern

Ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse liegt auch bei dem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH vor, die im Wettbewerb mit dem Empfänger formell unionsrechtswidriger Beihilfen steht. Dies gilt erst recht dann, wenn zwischen dem beherrschenden Gesellschafter und der von ihm beherrschten Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Denn dann ist dieser Gesellschafter an den Gewinnen und Verlusten der GmbH, auf deren Tätigkeit sich die durch die gegen Art 108 III 3 AEUV verstoßende Beihilfe hervorgerufenen Wettbewerbsverfälschungen auswirken können, beteiligt. Durch unter Verstoß gegen Art 108 III 3 AEUV gewährte Beihilfen hervorgerufene Wettbewerbsverfälschungen in diesem Bereich wirken sich also auch auf ihn selbst – negativ – aus.

(1) Rechtsprechung des BGH

Dass ein beherrschender Gesellschafter einer GmbH an der Geltendmachung von Ansprüchen der GmbH in nahezu demselben Maße interessiert ist wie die GmbH selbst und dieses erhebliche wirtschaftliche Interesse des beherrschenden Gesellschafters rechtsschutzwürdig ist, hat der BGH bereits 1965 in Bezug auf das für die ge-

¹⁰ Urteil Streekgewest, EuZW 2005, 251 (o Fußn 5), Rdnr 18; EuGH, Urt v 5.10.2006 – C-368/04, Slg 2006, I-9957 = EuZW 2006, 725 RdNr 45 – Transalpine Ölleitung; Durchsetzungsmittelteilung der Kommission (o Fußn 5), Ziffer 2.4.1. Rdnr 70.

¹¹ Urteil Streekgewest, EuZW 2005, 251 (o Fußn 5), Rdnr 19; Urteil Flughafen Lübeck, BeckRS 2011, 05517 (o Fußn 4), Rdnr 32; Urteil Flughafen Frankfurt-Hahn, EuZW 2011, 440 (o Fußn 4), Rn 26; Durchsetzungsmittelteilung der Kommission (o Fußn 5), Ziffer 2.4.2. Rdnr 72.

¹² Durchsetzungsmittelteilung der Kommission (o Fußn 5), Ziffer 2.4.2. Rdnr 72.

willkürte Prozessstandschaft erforderliche eigene schutzwürdige Interesse des Prozessstandschafters an der Geltendmachung einer fremden Forderung im eigenen Namen entschieden:

„Zu Unrecht verneint aber das Berufungsgericht ein solches Interesse des Klägers. Wenn der von der GmbH ermächtigte Kläger, was für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, 98% der Geschäftsanteile der GmbH innehat und damit ihr beherrschender Gesellschafter ist, so ergibt sich daraus das für die Zulässigkeit der Prozeßführung erforderliche eigene Interesse des Klägers. Der beherrschende Gesellschafter einer GmbH ist, wie keiner näheren Darlegung bedarf, an der Einziehung von Forderungen der GmbH in nahezu demselben Maße interessiert wie die GmbH selbst. Dieses erhebliche wirtschaftliche Interesse des beherrschenden Gesellschafters ist rechtsschutzwürdig. Auch ihm kann hiernach das Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden, wenn er auf Grund einer Ermächtigung der GmbH im eigenen Namen klagt.“¹³

13 Urteil Klagebefugnis, NJW 1965, 1962 (o Fußn 1), S 1962.

(2) Unionsrechtlicher Effektivitätsgrundsatz

Die vorstehend zitierte Entscheidung des BGH bezog sich zwar auf die Prozessführungsbefugnis und nicht auf die Aktivlegitimation des beherrschenden Gesellschafters (die in dem zitierten BGH-Fall der GmbH zustand). Wie Ziffer 2.4.2. RdNr 72 der Mitteilung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte¹⁴ zeigt, ist die Frage des berechtigten Rechtsschutzinteresses bei Ansprüchen Dritter wegen unter Verstoß gegen Art. 108 III 3 AEUV gewährter Beihilfen aufgrund des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes aber auch im Rahmen der Frage der Aktivlegitimation von Bedeutung: Selbst wenn Dritte nicht von der durch die Beihilfemaßnahme verursachten Wettbewerbsverfälschung betroffen sind, können sie ein anders geartetes ausreichendes Rechtsschutzinteresse haben. Schon allein aus diesem Grund muss der beherrschende Gesellschafter einer GmbH aktivlegitimiert sein. Andernfalls wäre sowohl die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes des Klägers als auch die Gewährleistung der effektiven Durchsetzung des EU-Beihilfenrechts gemäß dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz gefährdet.

14 O Fußn 5.

Zusammenfassung

Inhaber der Ansprüche aus §§ 1004, 823 II BGB und §§ 9, 8, 3, 4 Nr 11 UWG jeweils i. V. mit Art. 108 III 3 AEUV wegen unter Verstoß gegen das unionsrechtliche Durchführungsverbot des Art. 108 III 3 AEUV gewährten Beihilfen sind somit nicht nur Rechtsträger von Unternehmen, die auf dem Markt, auf dem die Beihilfe originär gewährt wird, in einem – tatsächlichen oder potentiellen – Wettbewerbsverhältnis zum Beihilfeempfänger stehen. Vielmehr ist jeder klagebefugt und anspruchsberechtigt, auf den sich die durch die rechtswidrige Beihilfe hervorgerufenen Wettbewerbsverfälschungen auswirken können, unabhängig davon, ob derjenige funktional dieselbe Tätigkeit wie der Beihilfeempfänger auf dem gleichen relevanten Markt ausübt oder ob die konkreten Beihilfemaßnahmen den Wettbewerb zwischen ihm und dem Beihilfeempfänger „nur“ auf anderen

Märkten als demjenigen, auf dem die Beihilfe originär gewährt wird, verzerren (können). Aber selbst wenn sich Anspruchsteller und Beihilfeempfänger auf keinem (unmittelbar oder mittelbar beihilfebetroffenen) Markt als Wettbewerber gegenüberstehen, kann der Anspruchsteller klagebefugt und anspruchsberechtigt sein, wenn er ein anders geartetes berechtigtes Rechtsschutzinteresse geltend machen kann, etwa weil er als beherrschender Gesellschafter einer Gesellschaft, die auf einem – mittelbar oder unmittelbar – beihilfebetroffenen Markt mit dem Beihilfeempfänger im Wettbewerb steht, und / oder über einen Ergebnisabführungsvertrag mit einer solchen Gesellschaft von den durch die unter Verstoß gegen Art. 108 III 3 AEUV gewährte Beihilfe hervorgerufenen Wettbewerbsverfälschungen betroffen ist.